

**Ausschlussfrist: 09.09.2022**

**Stand: 22.07.2022**

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| <u>Antragsteller/in</u> |               |
| _____                   | _____         |
| Name, Vorname           | BNR-ZD        |
| _____                   | _____         |
| Straße, Nr.             | Telefon / FAX |
| _____                   | _____         |
| PLZ, Wohnort            | E-Mail        |

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume, Außenstelle  
Postfach

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

### **Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV)**

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristen für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2022) genutzten Flächen außerhalb der Nitratkulisse im Herbst/Winter 2022/2023.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristen für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2022/2023.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2023 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: 1. November 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2022 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien ist eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass für Flächen innerhalb der Nitratkulisse folgende Bedingungen gelten:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2022 bis zum Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2022 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ ist aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

---

*Datum, Unterschrift Antragsteller/in*

#### **Genehmigungserklärung des LLUR:**

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie zu Winterrraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) und Wintergerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2022) zulässig.**

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) zulässig. Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost bleiben unberührt.**

---

*Datum, Unterschrift LLUR*